

25.05.23

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind auf Ebene der Europäischen Union zahlreiche Beihilferegelungen weggefallen. Mit der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 22. Juli 2022 wurden die entstandenen Regelungslücken bei der Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse geschlossen. Seit deren Erlass hat sich insbesondere vor dem Hintergrund des praktischen Vollzugs Änderungsbedarf gezeigt.

Die vorliegende Änderung gestaltet das Verfahren für die Beihilfen für die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse weiter aus. Zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 wird eine Regelung zur Übertragung von Jahrestanchen auf ein nachfolgendes operationelles Programm eingeführt. Darüber hinaus werden verschiedene Sanktionen eingeführt, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen an operationelle Programme in Bezug auf Forschungs- und Umweltmaßnahmen aus Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe a und c und Artikel 52 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2115. Außerdem wird der Geltungsbereich einiger Regelungen ausdrücklich auf Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erweitert und auch Branchenverbände werden einbezogen. Des Weiteren wird der Beginn der Zweckbindungsfrist wie in früheren Förderperioden auf den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung festgesetzt. Zudem erfolgen weitere rechtstechnische Anpassungen und Korrekturen.

B. Lösung

Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

25.05.23

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-
Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 22. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-
Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zweite Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 54 Absatz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 3 Absatz 3 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036),
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s in Verbindung mit Absatz 2a, 4, 5 Satz 1 und § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 des § 15 in Verbindung mit § 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 11a Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1197), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Erzeugerorganisationen,“ die Wörter „der anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, der Branchenverbände,“ eingefügt.
2. Die Überschrift von Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Anerkennung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden“.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anwendung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung

Auf Branchenverbände im Geltungsbereich dieser Verordnung sind die einschlägigen Vorschriften der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4655) anwendbar. Darüber hinaus sind im Geltungsbereich dieser Verordnung, auch die §§ 6, 7, 18 und 20 der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung entsprechend anzuwenden.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesstelle soll über die Genehmigung eines operationellen Programms und des Betriebsfonds einer anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen bis zum 15. Dezember des Jahres der Vorlage entscheiden.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Mit der Genehmigung eines operationellen Programms kann die zuständige Behörde für eine bestimmte Investition, soweit diese in Tranchen zu finanzieren ist, auf Antrag der Erzeugerorganisation oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen zusätzlich genehmigen, dass nach Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) die Investition auf ein nachfolgendes operationelles Programm - vorbehaltlich dessen Genehmigung - übertragen wird. Die Genehmigung nach Satz 1 ist mit der Auflage zu versehen, dass die Erzeugerorganisation oder die Vereinigung von Erzeugerorganisationen die Investition im Antrag für das nachfolgende operationelle Programm zu berücksichtigen hat.“

5. § 13 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegt ein Fall des § 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 vor, so darf die Durchführung eines operationellen Programms, für das die Genehmigung nach dem 15. Dezember und vor dem 15. Dezember des folgenden Jahres erteilt wird, ab dem 1. Januar des Jahres nach der Vorlage des operationellen Programms beginnen.“

6. In § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „bei einem Antrag auf Schlusszahlung“ gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Genehmigung und Auszahlung einer Beihilfe

(1) Die Landesstelle soll über die Obergrenze der Beihilfe bis zum 15. Dezember des Jahres, das dem Durchführungsjahr vorangeht, entscheiden. Die Landesstelle soll über die grundsätzliche Gewährung einer Beihilfe innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung entscheiden. Die Landesstelle soll die tatsächliche Höhe der Beihilfe bis zum 15. September des Jahres, das auf das Durchführungsjahr des operationellen Programms folgt, festsetzen.

(2) Die Landesstelle soll die Beihilfe bis spätestens zum 15. Oktober des Jahres auszahlen, das auf das Durchführungsjahr des operationellen Programms folgt.“

8. In § 20 Satz 2 werden die Wörter „der letzten Teilauszahlung oder der Auszahlung der gesamten Beihilfe“ durch die Wörter „an dem der Vermögenswert dem Begünstigten zur Verfügung gestellt wird.“ ersetzt.
9. § 21 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. die Anerkennungsvoraussetzungen nach Unionsrecht und den §§ 2 bis 8 nicht mehr vorliegen und dem auch nicht bis zum Ablauf der in Artikel 59 Absatz 1 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 genannten Frist abgeholfen wurde;“.
10. In § 24 Absatz 1 werden die Wörter „anerkannte Erzeugerorganisation, ihre Mitglieder, Tochtergesellschaften von anerkannten Erzeugerorganisationen und diejenigen, die von der anerkannten Erzeugerorganisation“ durch die Wörter „Erzeugerorganisation, einschließlich ihrer Mitglieder, eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen, Tochtergesellschaften von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und diejenigen, die von der Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen“ ersetzt.
11. In § 25 Absatz 1, 2 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Erzeugerorganisation“ die Wörter „oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen“ eingefügt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
 - c) In dem neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
13. § 27 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind im Rahmen einer Zufallsstichprobe mindestens 25 Prozent aller im Prüfungszeitraum angefallenen Belege und mindestens 30 Prozent der auf den zu prüfenden Zeitraum entfallenden Gesamtausgaben des operationellen Programms zu überprüfen.“
14. Die §§ 31 bis 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 31

Verwaltungssanktionen bei Nichterreichen der Mindestquoten für Umwelt- und Forschungsmaßnahmen

(1) Sofern nach Abschluss eines operationellen Programms festgestellt wird, dass die in Artikel 50 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 genannte Quote nicht erreicht wurde, ist die Beihilfe für das letzte Jahr der Laufzeit des operationellen Programms um den doppelten Betrag zu kürzen, der zum Erreichen der Quote erforderlich gewesen wäre.

(2) Absatz 1 ist auf Artikel 50 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115 entsprechend anzuwenden.

(3) Sofern der Betrag nach Absatz 1 oder 2 oder die Summe der Beträge nach Absatz 1 und 2 die Beihilfe des letzten Jahres der Laufzeit des operationellen Programms übersteigt, ist der Sanktionsbetrag gleich der Höhe der Beihilfe des letzten Jahres der Laufzeit des operationellen Programms.

§ 32

Verwaltungssanktionen bei Beantragung von nichtförderfähigen Beihilfen

Übersteigt der im Rahmen einer Beihilfe nach § 15 beantragte Betrag denjenigen Betrag, der dem Antragsteller nach Prüfung des Beihilfeantrags durch die Landesstelle tatsächlich auszuzahlen ist, um mehr als drei Prozent, so hat der Antragsteller als Sanktion die Differenz zwischen beiden Beträgen an die Landesstelle zu zahlen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller nachweist, dass er für die Einbeziehung des nicht förderfähigen Betrages in den Beihilfeantrag nicht verantwortlich ist.

§ 33

Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsbericht

(1) Hat die Landesstelle festgestellt, dass eine anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen der Landesstelle die für den jährlichen Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig übermittelt, so hat sie der betroffenen anerkannten Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen spätestens zwei Monate nach dieser Feststellung eine Warnmitteilung zu übermitteln. Die Warnmitteilung hat zu enthalten

1. die nach der Feststellung nach Satz 1 nicht oder nicht vollständig übermittelten Angaben,
2. die von der anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen zur Erfüllung der Übermittlungspflicht zu treffende Abhilfemaßnahme,
3. die möglichen Sanktionen bei Nichterfüllung der Abhilfemaßnahme und
4. die Frist, innerhalb der die Abhilfemaßnahme ergriffen werden muss, die nicht länger als vier Monate sein darf.

(2) Wird die Abhilfemaßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, ist die Beihilfeauszahlung auszusetzen. In der Aussetzungsverfügung ist der Zeitraum der Aussetzung festzulegen, der unmittelbar nach Ablauf der für die Abhilfemaßnahmen gesetzten Frist beginnt und nach längstens zwölf Monaten seit der Bekanntgabe der Warnmitteilung bei der anerkannten Erzeugerorganisation oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen endet. Die Aussetzung der Beihilfezahlung ist zu widerrufen, nachdem die Landesstelle festgestellt hat, dass die erforderlichen Angaben vollständig übermittelt worden sind.“

15. § 34 Absatz 4 wird aufgehoben.

16. § 35 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „einschließlich ihrer Mitglieder oder“ durch die Wörter „ihre Mitglieder, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die jeweils einschlägigen Vertreter“ und das Wort „verhindert“ durch das Wort „verhindern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „einschließlich ihrer Mitglieder oder“ durch die Wörter „ihre Mitglieder, eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die jeweils einschlägigen Vertreter“ und das Wort „verstößt“ durch das Wort „verstoßen“ ersetzt

17. Es werden eingefügt:

- a) in § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 10 und 11, § 14 Absatz 1 und 2 sowie § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 nach dem Wort „Erzeugerorganisation“ jeweils die Wörter „oder anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen“ und
- b) in § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 3 nach dem Wort „Erzeugerorganisation“ jeweils die Wörter „oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind auf Ebene der Europäischen Union zahlreiche Beihilferegelungen weggefallen. Mit der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationen-durchführungsverordnung vom 22. Juli 2022 wurden die entstandenen Regelungslücken bei der Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse geschlossen. Seit deren Erlass hat sich insbesondere vor dem Hintergrund des praktischen Vollzugs Änderungsbedarf gezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die vorliegende Änderung gestaltet das Verfahren für die Beihilfen für die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse weiter aus. Zur Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 wird eine Regelung zur Übertragung von Jahrestanchen auf ein nachfolgendes operationelles Programm eingeführt. Darüber hinaus werden verschiedene Sanktionen eingeführt, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen an operationelle Programme in Bezug auf Forschungs- und Umweltmaßnahmen aus Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe a und c und Artikel 52 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2021/2115. Außerdem wird der Geltungsbereich einiger Regelungen ausdrücklich auf Vereinigungen von Erzeugerorganisationen erweitert und auch Branchenverbände einbezogen. Des Weiteren wird der Beginn der Zweckbindungsfrist wie in früheren Förderperioden auf den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung festgesetzt. Zudem erfolgen weitere rechtstechnische Anpassungen und Korrekturen.

III. Alternativen

Keine Alternative.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigungen, auf die der Erlass der Verordnung gestützt wird, ergeben sich aus der Eingangsformel. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/2115, Verordnung (EU) 2021/2116 und der Verordnung (EU) 2021/2117 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und Durchführungsverordnung (EU) 2017/892. Sie sind mit diesen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da durch deren Umsetzung insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 hinsichtlich „Ernährung weltweit sichern“ unterstützt wird. Ferner wird das Nachhaltigkeitsziel 10 „Weniger Ungleichheiten“ unterstützt, indem die Erzeuger gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel eine stärkere Position durch die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung erhalten. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 2 a) Rechnung getragen, da durch die Umsetzung der GAP auch die globale Nahrungsmittelsicherheit gefördert wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung kommt nicht in Betracht, da die Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nach der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht befristet ist. Dementsprechend sollten auch das Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie die Rahmenbedingungen der Förderung wieder vollumfänglich unbefristet geregelt sein.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass der Anwendungsbereich der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung sich auch auf Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände im Sektor Obst und Gemüse erstreckt.

Zu Nummer 2

Da der Anwendungsbereich der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung sich nun auch auf Branchenverbände im Sektor Obst und Gemüse erstreckt, soll die Überschrift des Abschnitts angepasst werden.

Zu Nummer 3

Zu Satz 1: Im Sektor Obst und Gemüse waren bisher keine Regelungen für Branchenverbände vorgesehen. Durch den Verweis auf die Vorschriften der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung werden diese auch für den Sektor Obst und Gemüse übernommen.

Zu Satz 2: Durch die Erweiterung des Verweises auf die §§ 18 und 20 der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung (AgrarOLkV) werden eine weitere kartellrechtliche Regelung sowie eine Regelung für den Fall von schweren Ungleichgewichten auf den Märkten für den Sektor Obst und Gemüse übernommen. § 18 AgrarOLkV regelt Mitteilungspflichten, sofern eine Krisenmaßnahme nach Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen wird. § 20 AgrarOLkV regelt die Mitteilungspflicht der Kartellbehörde gegenüber der zuständigen Landesstelle, falls sie ein Verfahren nach Artikel 152 Absatz 1c der Verordnung Nr. 1308/2013 einleitet. Über § 6 AgrarOLkV hinausgehend verlangt § 20 Absatz 2 AgrarOLkV, dass die Kartellbehörde die zuständige Landesstelle informiert, wenn sie von einem Beschluss der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 152 Absatz 1c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Kenntnis erlangt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Änderung soll es der Behörde ermöglichen, bei unvorhergesehenen Verzögerungen auch nach dem 15. Dezember über den Antrag auf Genehmigung eines operationellen Programms zu entscheiden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Regelung zur Übertragung von Jahrest ranchen auf ein folgendes operationelles Programm und damit der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126. Sie orientiert sich an der bisherigen Praxis der Länder. Die Landesstelle kann die Übertragung bei Genehmigung eines operationellen Programms genehmigen. Ob weiterhin die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Investition vorliegen, muss bei Genehmigung des darauffolgenden operationellen Programms wie bisher auch erneut geprüft werden. Die Verpflichtung, die Entscheidung mit einer Auflage zu versehen, soll sicherstellen, dass der Antragsteller bei dem Antrag die zu übertragenden Jahrest ranchen berücksichtigt.

Zu Nummer 5

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass sich die Sonderregelung des § 13 Absatz 2 Satz 2 lediglich auf den Fall bezieht, in dem eine noch nicht anerkannte Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen gleichzeitig einen Antrag auf Anerkennung und auf Genehmigung eines operationellen Programms vorlegt. Um der Landesstelle zu ermöglichen, beide Anträge angemessen bearbeiten zu können, ohne dass der Erzeugerorganisation Nachteile entstehen, sieht der § 13 Absatz 2 Satz 2 hierfür einen rückwirkenden Beginn vor.

Zu Nummer 6

Durch die Streichung wird der Antragsteller verpflichtet, nicht nur bei Anträgen auf Schlusszahlung, sondern bei jedem Antrag auf Beihilfe entsprechende Belege über die Einhaltung der Ziele nach Artikel 50 Absatz 7 und Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorzulegen. Die Landesstelle erhält frühzeitig die Informationen über die Einhaltung der zuvor genannten Regelungen. Damit wird es der Landesstelle ermöglicht, die Einhaltung der zuvor genannten Ziele zu prüfen und bei Abweichungen gegebenenfalls entgegenzuwirken.

Zu Nummer 7

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung des Artikel 8a Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 und ermöglicht eine abschließende Entscheidung über die Obergrenze der Beihilfe für das Durchführungsjahr bis zum 15. Dezember des dem Durchführungsjahr vorgehenden Jahres.

Absatz 1 Satz 2 sieht eine Frist von zwölf Wochen vor, innerhalb derer die Landesstelle die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen prüfen und auf der Basis der vorgelegten Belege die Beihilfe festlegen soll, die sie zu diesem Zeitpunkt beabsichtigt zu bewilligen.

Absatz 1 Satz 3 legt nunmehr fest, dass die endgültige Entscheidung über die Beihilfe bis zum 15. September erfolgen soll, damit Basis der Auszahlung nach Absatz 2 ein bestandskräftiger Bescheid sein kann.

Absatz 2 sieht nunmehr eine „soll“-Regelung vor, um der Änderung in Absatz 1 Satz 3 Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 8

Durch diese Änderung wird der Beginn der Zweckbindungsfrist für Investitionen geändert. Der Beginn soll nun wieder wie in den bisherigen Förderperioden auf den Zeitpunkt festgelegt werden, in dem die geförderte Investition dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Diese Änderung dient einerseits der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere wenn eine Beihilfe in Jahrestanchen ausgezahlt wird. Mit dieser Änderung beginnt die Zweckbindungsfrist früher, sodass der Zeitraum in dem die Landesstelle die Einhaltung der Zweckbindungsfrist kontrollieren muss, verringert wird. Andererseits ist die neue Regelung besser mit der Systematik vereinbar, wie sie die Kommission in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 entwickelt hat.

Zu Nummer 9

Die Kommission hat mit Artikel 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2528 klargestellt, dass Artikel 59 Absatz 1 bis 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 nicht zum 1. Januar 2023 außer Kraft tritt. Um dem EU-rechtlichen Wiederholungsverbot Rechnung zu tragen, müssen daher die alten §§ 31 und 32 dieser Verordnung gestrichen werden. In der Folge muss auch der Verweis auf den alten § 31 angepasst werden, sodass die Regelung nunmehr auf Artikel 59 Absatz 1 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 verweist. In diesem Zuge wird die Regelung insgesamt neugefasst, um redaktionelle Fehler zu beheben.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift war bisher ihrem Wortlaut nach nur auf anerkannte Erzeugerorganisationen anwendbar. Einerseits wird der Anwendungsbereich durch diese Änderung auch auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen erweitert, da auch diese Kontrollen nach Abschnitt 6

zu dulden haben. Darüber hinaus werden mit dieser Änderung auch Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Teil dieser Regelung.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift war bisher ihrem Wortlaut nach nur auf anerkannte Erzeugerorganisationen anwendbar. Mit dieser Änderung werden auch anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Teil dieser Regelung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Kommission hat mit Artikel 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2532 klargestellt, dass Artikel 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 nicht zum 1. Januar 2023 außer Kraft tritt. Um dem EU-rechtlichen Wiederholungsverbot Rechnung zu tragen, muss daher die Regelung in § 26 Absatz 2 gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe a.

Zu Nummer 13

Durch die Änderung wird die Regelung für den Umfang der Prüfung von Belegen vereinfacht und im Wortlaut der Systematik des nationalen und EU-Rechts im Sektor Obst und Gemüse angepasst.

Zu Nummer 14

Die Kommission hat mit Artikel 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2528 klargestellt, dass Artikel 59 Absatz 1 bis 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 nicht zum 1. Januar 2023 außer Kraft tritt. Um dem EU-rechtlichen Wiederholungsverbot Rechnung zu tragen, müssen daher die §§ 31 und 32 dieser Verordnung gestrichen werden. Die neuen §§ 31 und 32 haben einen anderen Regelungsgehalt als die alten §§ 31 und 32.

Zu § 31: Die neue Regelung sieht Verwaltungssanktionen vor für den Fall, dass die Mindestquoten aus Artikel 50 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2021/2115 nicht erreicht werden. Da sich diese Verpflichtung auf das gesamte operationelle Programm bezieht und die Einhaltung der Verpflichtung daher abschließend auch erst zum Abschluss des operationellen Programms überprüft werden kann, wird nach dem Vorbild des für die neue Förderperiode außer Kraft getretenen Artikel 61 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 nur die letzte Jahreszahlung gekürzt. Auch die Höhe der Sanktion orientiert sich an der alten Regelung. Über die Laufzeit des operationellen Programms überwachen die Landesstellen die Erfüllung der Vorgabe regelmäßig im Rahmen der Anträge auf Genehmigung und Änderung des operationellen Programmes.

Zu § 32: Die Regelung übernimmt im Wesentlichen die Regelung des Artikel 61 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, die für die neue Förderperiode außer Kraft getreten ist. Um Antragsteller davor zu bewahren höhere Beträge zu beantragen, als ihnen tatsächlich zustehen und eine genauere Selbstprüfung der Antragsteller zu erreichen, wird eine Sanktion bei wesentlichen Überschreitungen eingeführt. Diese Wesentlichkeit ist bei

drei Prozent Überschreitung gegeben. Basiert die Beantragung von zu hoher Beihilfe nicht auf dem Verschulden des Antragstellers und kann er dies beweisen, so wird er nicht sanktioniert. Des Weiteren ist auch § 37 anwendbar.

Zu § 33: Da der alte § 32 entfallen ist, kann § 33 auch nicht mehr auf diesen verweisen, sodass dessen Regelungsgehalt entsprechend für § 33 übernommen wird.

Zu Nummer 15

Die Kommission hat mit Artikel 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2528 klargestellt, dass Artikel 59 Absatz 1 bis 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 nicht zum 1. Januar 2023 außer Kraft tritt. Um dem EU-rechtlichen Wiederholungsverbot Rechnung zu tragen, müssen daher die alten §§ 31 und 32 dieser Verordnung gestrichen werden. Entsprechend kann die Vorrangsregelung aus § 34 Absatz 4 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift war bisher ihrem Wortlaut nach nur auf anerkannte Erzeugerorganisationen anwendbar. Mit dieser Änderung werden auch anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Teil dieser Regelung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift war bisher ihrem Wortlaut nach nur auf anerkannte Erzeugerorganisationen anwendbar. Mit dieser Änderung werden auch anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Teil dieser Regelung.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift war bisher ihrem Wortlaut nach nur auf anerkannte Erzeugerorganisationen anwendbar. Mit dieser Änderung werden auch anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Teil dieser Regelung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift war bisher ihrem Wortlaut nach nur auf Erzeugerorganisationen anwendbar. Mit dieser Änderung werden auch Vereinigungen von Erzeugerorganisationen Teil dieser Regelung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Damit diese Verordnung rechtzeitig bis zum 15. September, wenn die Anträge auf Genehmigung des operationellen Programms vorgelegt werden, in Kraft tritt, tritt sie am Tag nach der Verkündung in Kraft.